

## VERORDNUNG

### ZULASSUNGSVERFAHREN

#### **zur Aufnahme in das Masterstudium „Agrarbildung und Beratung“ sowie „Green Transformation - Umweltberatung und Bildung“ im Ausmaß von 120 ECTS**

Für die Aufnahme in das Masterstudium „Agrarbildung und Beratung“ sowie „Green Transformation - Umweltberatung und Bildung“ im Ausmaß von 120 ECTS wird im Falle, dass aus Platzgründen nicht alle Antragstellerinnen bzw. Antragsteller zugelassen werden können (§ 50 Abs. 6. Hochschulgesetz 2005 i.d.g.F.), verordnet (Zl. 2/2026).

Die Reihung erfolgt nach folgenden Kriterien:

1. Erstgereiht werden Absolventinnen und Absolventen des Bachelorstudiums „Agrarbildung und Beratung“ sowie „Green Transformation - Umweltberatung und Bildung“ - einschließlich der vorangegangenen Bachelorstudien mit mind. 180 ECTS-Anrechnungspunkten. Gleichgestellt sind Absolventinnen und des Studiums „Agrar-/Umweltpädagogik“ mit 60 ECTS-Anrechnungspunkten (Facheinschlägiges Studium ergänzendes Studium).

Sollte die Anzahl an Antragstellerinnen bzw. Antragsteller höher sein, als die Anzahl an freien Studienplätzen, erfolgt die Reihung nach dem Notendurchschnitt im Bachelorstudium.

2. Darüber hinaus gehende freie Studienplätze werden an jene Antragstellerinnen bzw. Antragsteller vergeben, welche zumindest 120 EC Anrechnungspunkte im Bachelorstudium nachweisen können. Im Bachelorstudium „Agrar-/Umweltpädagogik mit 60 ECTS-Anrechnungspunkten (facheinschlägiges Studium ergänzendes Studium) sind zumindest 30 EC Anrechnungspunkte nachzuweisen. Die Reihung erfolgt nach dem Studienfortschritt im Bachelorstudium.

Die Genehmigung des Themas der Masterarbeit setzt jedenfalls die positive Absolvierung der Bachelorarbeit voraus. Vor der Anmeldung zur Defensio ist der Abschluss des Bachelorstudiums nachzuweisen.

Dr. Thomas Haase  
Rektor

Dipl.-Ing.<sup>in</sup> Elisabeth Hainfellner    Dipl.-Ing.<sup>in</sup> Roswitha Wolf    Dipl.-Ing  
Vizerektorinnen

23. Juni 2026

